
Richtlinien der Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH (GWBS)
für Gasübergabeanlagen
(gültig ab 01.01.2003)

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien finden Anwendung für alle im Netz der GWBS befindlichen Kundenanlagen.
- 1.2 Die Gasübergabeanlagen dienen der Entspannung und Messung des bezogenen Gases. Art und Anordnung der Geräte werden von den GWBS im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt.
- 1.3 Die Gasübergabeanlagen sind unter Beachtung der Regeln der Technik und den jeweils geltenden Vorschriften und Bestimmungen so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass sie ihre Funktion ordnungsgemäß erfüllen.
Soweit in den vorliegenden Richtlinien nicht bereits festgelegt, sind insbesondere die im Anhang aufgeführten Vorschriften, Bestimmungen und Technischen Regeln in ihrer jeweils neuesten Fassung einzuhalten.
- 1.4 Falls es der technische Fortschritt erfordert, können die GWBS im Einvernehmen mit dem Kunden ergänzende Bestimmungen festlegen.
- 1.5 Kunde im Sinne dieser Richtlinie ist der Netzendkunde und nicht der Transportkunde (durchleitender Drittlieferant).

2 Aufbau von Gasübergabeanlagen

Gasübergabeanlagen setzen sich je nach den betrieblichen Erfordernissen in Abhängigkeit von den Bezugsbedingungen des Kunden aus folgenden Bauelementen und -gruppen zusammen:

- Isolierverbindungen
- Filter und Abscheider
- Anlagen für die Gasvorwärmung
- Sicherheitseinrichtungen
- Gasdruckregelgeräte
- Schallschutzeinrichtungen
- Messeinrichtungen
- Überwachungs-/Registriereinrichtungen
- Odoriereinrichtungen
- Anlagenheizung
- Rohrleitungen
- Absperrrichtungen
- Funktionsleitungen
- Umgangsleitungen

3 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen werden von den GWBS - in Abstimmung mit dem Kunden - dimensioniert und beschafft. Sie befinden sich im Eigentum der GWBS. Zu den Messeinrichtungen gehören Gaszähler, Mengenumwerter sowie Datenspeicheranlagen.

Gaszähler

Werden Turbinenradgaszähler verwendet, dann müssen nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- Turbinenradgaszähler nach DIN 33800 bzw. nach DIN EN 12261 (wenn national umgesetzt)
- Ungestörte Einlaufstrecke von 5 x DN; Einbau und Betrieb nach PTB G 13
- Mechanischer Abtrieb am Zählwerkskopf bzw. 1 freier NF-Impulsgeber
- über 4 bar Messdruck: Hochdruckprüfung mit Erdgas unter voraussichtlichem Betriebsüberdruck

Bei einer Anlagenleistung über 5.000 m³/h im Normzustand ist eine Reservezähleinrichtung so zu installieren, dass die Zähler zu Prüfzwecken hintereinander geschaltet werden können.

Mengenumwerter, wenn nach DVGW-Regelwerk G 685 erforderlich

- bis 4 bar Messdruck : K-Zahl-Korrektur mit Festwert noch zulässig
- über 4 bar Messdruck : K-Zahl-Korrektur nach G 486 (mit Dreiwegehahn-Prüfanschluss für Druck und Prüftasche für Temperatur)

Datenspeicheranlage mit Mengenumwerter

Je nach den Bezugsbedingungen des Kunden werden 4-/2-/1-kanalige Datenspeicher je Messstrecke mit Modem und Telefonanschluss verwendet. Die zu verwendenden Geräte müssen über einen Eingang zur Zeitsynchronisation verfügen.

Datenspeicheranlage ohne Mengenumwerter

1-kanalig je Messstrecke (VB-Impuls direkt vom Zähler) mit Modem und Telefonnetzanschluss.

Die GWBS haben das Recht, in der Gasübergabeanlage zusätzlich Einrichtungen zur Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. Die GWBS werden sich hierüber mit dem Kunden abstimmen. Die GWBS sind Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgen durch die GWBS. Die GWBS stellen dem Kunden auf Wunsch Messwerte und Signale für eigene Auswertungs- und Überwachungszwecke zur Verfügung. Die Kosten der dazu zusätzlich benötigten Schnittstellen und Übertragungseinrichtungen trägt der Kunde.

4 Planung der Anlage

Vor Erstellung einer Gasübergabeanlage unterrichtet der Kunde die GWBS über den geplanten Anlagenbau. Die GWBS erstellen danach gegen Entgelt im Einvernehmen mit dem Kunden die Planung einer Gasübergabeanlage. Dies gilt auch für Änderungen an bestehenden Gasübergabeanlagen.

5 Bau und Inbetriebnahme der Anlage

- 5.1 Der Bau und die Inbetriebnahme der Gasübergabeanlage werden von den GWBS mit dem Kunden abgestimmt.
- 5.2 Die Termine für Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme erfolgen in Abstimmung mit dem Kunden. Die Prüfungen erfolgen gemäss dem Regelwerk des DVGW.
- 5.3 Die Ziffer 5.1 und 5.2 gelten sinngemäß für Änderungen und Umbauten an bestehenden Gasübergabeanlagen.

6 Eichung

- 6.1 Messgeräte, die der Abrechnung dienen, müssen geeicht sein. Amtliche Plomben an geeichten Messgeräten dürfen nicht verletzt werden.
- 6.2 Die GWBS werden dem Kunden die Termine für Turnustausch bzw. Nacheichung mitteilen.
- 6.3 Gesetzlich vorgeschriebene Auswechselungen bzw. Nacheichungen werden auf Kosten des Kunden von den GWBS durchgeführt.

7 Gaszählerumgang

- 7.1 Für den Fall, dass eine Umgangsleitung installiert ist, ist in die Umgangsleitung des Gaszählers ein gasdichtes und staubunempfindliches Absperrorgan einzubauen. Dieses Absperrorgan ist zu schließen und wird von den GWBS plombiert. Die Plomben dürfen nur von den GWBS entfernt werden.
- 7.2 Sollte zur Vermeidung drohender Gefahren oder erheblicher Nachteile ausnahmsweise die sofortige Entfernung der Plombe für die Öffnung des Absperrorgans erforderlich sein, so sind die GWBS hiervon unverzüglich telefonisch und schriftlich zu unterrichten.

8 Verfahren bei Störungen an Messgeräten, amtliche Befundprüfung und Korrektur der Abrechnung

- 8.1 Etwa wahrgenommene Unregelmäßigkeiten sowie Störungen, die dazu führen, dass ungemessenes Gas entnommen wird, teilt der Kunde unverzüglich den GWBS telefonisch und schriftlich mit.
- 8.2 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messgeräte kann jeder Vertragspartner eine amtliche Befundprüfung verlangen. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, den anderen Vertragspartner vorher zu benachrichtigen und die Teilnahme eines von diesem Vertragspartner Beauftragten zu gestatten. Der Zählerausbau und die organisatorische Abwicklung der Befundprüfung erfolgen durch die GWBS. Die Befundprüfung wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften von einer staatlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so trägt der Vertragspartner die Kosten der Befundprüfung, der sie veranlasst hat.

Liegt bei der amtlichen Befundprüfung die Fehlerkurve außerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze, so tragen die GWBS die Kosten der Befundprüfung, es sei denn, dass die Abweichung auf Fehlverhalten des Kunden zurückzuführen ist.
- 8.3 Wird bei der amtlichen Befundprüfung festgestellt, dass das Messgerät außerhalb der Verkehrsfehlergrenze liegt, so erfolgt eine Korrektur der Abrechnung. Die Korrektur erfolgt für die Dauer der fehlerhaften Arbeitsweise in Anwendung der Vorgaben von § 21 der AVBGasV.
- 8.4 Diese Regelungen gelten auch bei einer Störung des Messgerätes.

9 Instandhaltung der Anlage

- 9.1 Die Instandhaltung der Gasübergabeanlage erfolgt durch die GWBS zu Lasten des Kunden.
- 9.2 Der Kunde sorgt für die Sauberkeit der Geräte und der Räume, sowie für den einwandfreien baulichen Zustand der Anlagengebäude.
- 9.3 Die GWBS haben das Recht, die Anlage jederzeit durch eigenes Personal oder einen Beauftragten zu begehen. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass die Anlage jederzeit zugänglich ist.

Revisionstermine an den Messeinrichtungen sowie den Einrichtungen für die Fernübertragung von Messwerten oder Signalen werden dem Kunden im Voraus mitgeteilt.

10 Eigentum und Kosten

- 10.1 Ausschließlich der Messeinrichtungen nach Ziffer 3 und der Gasregelgeräte ist der Kunde Eigentümer der Gasübergabeanlage. Die Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussleitung und der Gasübergabeanlage ist die erste Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes bzw. innerhalb der Anlage.
- 10.2 Die Planung, Erstellung, Unterhaltung, Überwachung, Wartung und Instandsetzung der gesamten Gasübergabeanlage in allen ihren Teilen erfolgt durch die GWBS zu Lasten des Kunden. Dies gilt entsprechend für Änderungen an bestehenden Gasübergabeanlagen.

11 Übersendung der Messunterlagen und Auswertung der Messung

- 11.1 Die monatliche/jährliche Messgeräteablesung für die Mengen- und Leistungsermittlung erfolgt durch die GWBS in Zusammenarbeit mit dem Kunden.
- 11.2 Die für die Rechnungslegung maßgebende Auswertung (sowohl für Netznutzung als auch für die Energielieferung) erfolgt durch die GWBS.
- 11.3 Die Auswertedaten werden den berechtigten Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt.

12 Beauftragung

Alle Kompetenzen und Aufgaben, die den GWBS in diesen Richtlinien zugewiesen werden, können die GWBS durch einen Beauftragten durchführen lassen. Die in den Richtlinien festgelegten Kostentragungsregeln bleiben davon unberührt.

13 Endschaftsbestimmungen

- 13.1 Endet der zwischen dem Kunden und einem Dritten geschlossene Gasliefervertrag und wird der Kunde wieder von den GWBS beliefert, so gelten die Regelungen nach Ziffer 13.2 bis 13.4.
- 13.2 Die GWBS sind berechtigt, die Gasübergabeanlage zu einem wirtschaftlich angemessenen Entgelt zu erwerben oder den Abbau der Anlage zu verlangen.
- 13.3 Die gesamten Kosten für den Abbau sowie eventuelle Kosten für die Abtrennung und/oder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Anlagen der GWBS trägt der Kunde. Im Eigentum der GWBS stehende Messeinrichtungen nach Ziffer 3 dürfen die GWBS vor dem Abbau entfernen. Dem Kunden steht keine Entschädigung für die Entfernung der Messeinrichtungen zu.
- 13.4 Das wirtschaftlich angemessene Entgelt umfasst nicht die im Eigentum der GWBS stehenden Messeinrichtungen nach Ziffer 3. Können die Parteien sich nicht auf ein wirtschaftlich angemessenes Entgelt gem. Ziffer 13.2 einigen, so wird dieses durch einen einvernehmlich von den Parteien bestellten Gutachter ermittelt. Können die Parteien sich nicht innerhalb von drei Monaten auf einen Gutachter einigen, so wird dieser vom Präsidenten des zuständigen Oberlandesgerichtes bestimmt. Der Gutachter muss Wirtschaftsprüfer sein, er entscheidet für beide Parteien verbindlich. Wird der Kaufpreis von einer Partei nicht akzeptiert, verbleibt ihr die Möglichkeit, eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen.

14 Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen oder Mitteilungen ist:

Herr Markus Klaus.
Telefon-Nr.: 06834/85-112
Telefax-Nr.: 06834/85-145
e-mail: info@gwbs.de
Anschrift: Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH, Saarbrücker Straße 195, 66359 Bous

Anhang

Übersicht über Vorschriften, Bestimmungen und Technische Regeln, die insbesondere bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Gasübergabeanlagen in ihrer jeweils neuesten Fassung einzuhalten sind.

GasHL-VO	Verordnung über Gashochdruckleitungen
EnWG	Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Eichgesetz	Gesetz über das Mess- und Eichwesen
Eichordnung	Allgemeine Vorschriften mit Anlage 7 - Messgeräte für Gas -
TALärm	Technische Anleitung Lärm
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft
ElexV	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
EX-RL	Explosionsschutz-Regeln zur Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung (ZH 1/10)
EXVO	Explosionsschutzverordnung - Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen in explosionsgefährdeten Bereichen (11.GSGV)
ZK 1/200	Richtlinien zur Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrischer Aufladungen
G 260	Gasbeschaffenheit
G 280	Gasodorierung
G 459/II	Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 4 bar für Gasinstallationen
G 469	Druckprüfverfahren für Leitungen und Anlagen der Gasversorgung
G 486	Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen - Berechnung und Anwendung –
G 490/I	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis 4 bar, - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme
G 491	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke über 4 bis 100 bar, - Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme
G 492/I	Anlagen für die Gasmengenmessung mit einem Betriebsdruck bis 4 bar, -Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme-
G 492/II	Anlagen für die Gasmengenmessung mit einem Betriebsdruck über 4 bar bis 100 bar, -Planung und Errichtung-
G 494	Schallschutzmassnahmen an Geräten und Anlagen zur Gasdruckregelung und Gasmessung
G 495	Gasanlagen-Instandhaltung
G 496	Rohrleitungen in Gasanlagen
G 498	Durchleitungsdruckbehälter in Gasrohrleitungen und –anlagen der öffentlichen Gasversorgung
G 499	Erdgas-Vorwärmung in Gasanlagen
G 600	Technische Regeln für Gasinstallation (TRGI)
PTB G 7	Eichung bzw. Beglaubigung von Gaszählern mit Hochdruckgas
PTB G 9	Eichung von Zustands-Mengenwertern und Wirkdruckgaszählern
PTB G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern
AfK Nr. 5	Kathodischer Korrosionsschutz in Verbindung mit explosionsgefährdeten Bereichen
VDE 0100 / DIN 57100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V
VDE 0165	Errichten elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
VDE 1085 / DIN 57185	Blitzschutzanlage
VDE 0800 Teil 2	Fernmeldetechnik-Erdung und Potenzialausgleich